

Aus dem Vorwort zur fünften Auflage

Die Sammlung weist in ihrer neuen Gestalt sehr erhebliche Änderungen und Erweiterungen auf. Sie enthält mit den in den Fußnoten abgedruckten Bestimmungen über 160 Gesetze und Verordnungen des Reiches, und zwar im ersten Teile das materielle, im zweiten das formelle Reichsprivatrecht, während der dritte Teil ergänzende Beilagen bringt. Ganze Abschnitte sind neu hinzugekommen: über Geld-, Bank- und Börsenwesen, Aufwertungsrecht, Verkehrsrecht und Kostentrecht. Betriebsrätegesetz und andere Einzelgesetze sind in vollständiger Fassung wiedergegeben. Die Erweiterung entspricht dringenden Wünschen aus Richter- und Anwaltskreisen.

An die Stelle der bisherigen Eingangsnoten sind übersichtlichere Vorbemerkungen getreten, die nicht nur den Entwicklungsgang der Gesetze kennzeichnen, sondern auch die wichtigsten Übergangsvorschriften enthalten. Der geltende Text ist, wie bisher, einheitlich gedruckt, nicht nach Entwicklungsstufen unterschieden. Es wirkt störend, wenn Neuerungen, wären sie auch noch so unwichtig, gesperrt oder fett gedruckt werden. Überdies aber lässt sich eine genaue Druckunterscheidung bei oft geänderten Gesetzen, wie bei der BBO., gar nicht durchführen. Ausdrücklich oder doch nach der Meinung des Herausgebers aufgehobene Vorschriften sind, soweit ihre Aufnahme zweckmäßig erschien, in Kursivschrift gedruckt.

Walchensee, den 22. September 1926.

Vorwort zur sechsten Auflage

Unsere fünfte Auflage war, obwohl als verstärkte Doppelauflage gedruckt, schon nach knapp zwei Jahren abgesetzt. Die Neubearbeitung führt das Werk bis zum Stande der Gesetzgebung am 1. Oktober 1928 fort und enthält zahlreiche Änderungen, darunter die Aufnahme des Arbeitsgerichtsgesetzes und der Vergleichsordnung sowie einen Ausbau des Abschnitts über Geld-, Bank- und Börsenwesen. Die Umbenennung der Gerichtsschreiber und der Gerichtsschreibereien hat eine Fülle von Textänderungen verursacht. Gar manche Verbesserung und Ergänzung entspricht Wünschen von Rechtslehrern, Richtern und Anwälten. Für diese Anregungen bin ich besonders dankbar. Die Gewerbeordnung aufzunehmen, musste ich mir leider versagen, weil der Umfang des Buches keine wesentliche Steigerung mehr erträgt. Zur Raumgewinnung sind die steuerrechtlichen Beilagen, die ohnehin nur unvollständig sein konnten, diesmal weggelassen worden.

Wie die fünfte ist die sechste Auflage durch treue und sachkundige Mitarbeiter gefördert worden. Ich danke den Herren Landrichter Dr. Musold in Hamburg, Rechtsanwalt Dr. Winkler in Dresden und Referendar Zeiger in Leipzig auch an dieser Stelle herzlich für ihre Hilfe.

Walchensee, im Oktober 1928.

Ernst Jaeger

